



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/7
zH Frau Mag Karin Kufner
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	SR-GSt/Zsi/We	Robert Zsifkovits	DW 2643 DW 42643	15.11.2016

Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2016

Sehr geehrte Frau Mag Kufner!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum vorliegenden Wartungserlass wie folgt Stellung:

Rz 71a

Die Ausführungen zur oa Randziffer spiegeln die kuriose Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 11a EStG wider. Die Norm ist aus Sicht der BAK verfassungswidrig und steht in keinerlei Zusammenhang mit der Systematik des Einkommensteuerrechts bzw entbehrt jedweder Logik. Ein geringfügiger Bezug einer „Aushilfskraft“ an nicht mehr als an 18 Tagen im Kalenderjahr ist steuerfrei, wenn auch der Dienstgeber an nicht mehr als an 18 Tagen solche Personen beschäftigt. Die Steuerfreiheit des Bezuges des Dienstnehmers ist auch von den Verhältnissen des Dienstgebers abhängig. Einer Aushilfskraft, die nur einen Tag im Jahr arbeitet, bleibt die Steuerfreiheit verwehrt, wenn der Dienstgeber sein Kontingent schon ausgeschöpft hat. Es liegt im Belieben des Dienstgebers, ob er bei Vorliegen gleicher Verhältnisse eine Person als „normalen“ geringfügig Beschäftigten anstellt oder nach § 3 Abs 1 Z 11a. Das heißt, der Dienstgeber kann über die Steuerpflicht eines Arbeitnehmers disponieren. Es obliegt also dem Gutdünken einer Privatperson ob Einkünfte steuerfrei sind oder nicht. Dies spricht jedem rechtsstaatlichem Gedanken Hohn.

Der Umstand, dass die Regelung nur in „Spitzenzeiten“ Anwendung finden soll, wird zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen führen.

Des Weiteren verbleibt das Risiko ausschließlich beim Arbeitnehmer, der im Wege der Pflichtveranlagung in Anspruch genommen wird, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Erlass ist nur Ausfluss der gesetzlichen Regelung. Die BAK fordert die Aufhebung dieser abstrusen Regelung.

Rz 75 und Rz 76

Die Einschränkung des Arbeitnehmerbegriffes wird von der BAK abgelehnt. Ehemalige Arbeitnehmer werden zB von den Begünstigungen des § 3 Abs 1 Z 15b, Z 19, Z 21 ohne sachliche Rechtfertigung ausgeschlossen.

Rz 175b

Die Regelung betreffend gratis E-Ladestationen wird von Seiten der BAK begrüßt.

Rz 243

Die Klarstellung hinsichtlich von Beiträgen zu einer gesetzlichen Sozialversicherung eines Mitgliedstaates ist zweckmäßig.

Rz 267

Der letzte Satz: "Diese mindern grundsätzlich den Sachbezugswert, ausgenommen Treibstoffkosten" sollte dahingehend präzisiert werden "ausgenommen Treibstoffkosten für Privatfahrten".

Rz 345

Die Ergänzung hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes eines (auch alleinstehenden) Steuerpflichtigen bei befristeter auswärtiger Tätigkeit ist sachlich gerechtfertigt.

Rz 458

Die Regelung hinsichtlich der Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung wird von Seiten der BAK begrüßt.

Rz 738a

Die Rz 738a ist entbehrlich. Dies führt zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen, wann welche Regelung anzuwenden ist. Dies erscheint administrativ nicht sinnvoll. Diese Regelung wird von der BAK abgelehnt.

Rz 884i

Die Neuregelung hinsichtlich der Kinderbetreuung wird begrüßt. Eine Klarstellung, dass für das Kalenderjahr 2016 noch die bisherige Regelung zur Anwendung kommt wäre wünschenswert. Die Sonderregelung für Au-Pair-Kräfte wird abgelehnt.

Rz 1206, Rz 1207 und Rz 1207a

Die Präzisierung der Klarstellung zur Betriebsstätte, grenzüberschreitenden Arbeitskräftege-
stellung, sowie die Abgrenzung von Aktiv- und Passivleistung ist zweckmäßig und sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.